

Telefon: 233 - 30812  
Telefax: 233 - 30830

**Direktorium**  
HA I-ARC

**Neufassung der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München“ (Stadtarchiv-Gebührensatzung) sowie „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)“**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04804**

6 Anlagen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.03.2022 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

## **Inhaltsverzeichnis**

|   |          |
|---|----------|
| <b>I. Vortrag des Referenten.....</b>                             | <b>2</b> |
| 1. Anlass für die Vorlage.....                                    | 2        |
| 2. Darstellung der Ertrags- und Benutzungsstruktur.....           | 2        |
| 3. Finanzielle Auswirkung.....                                    | 4        |
| 4. Erklärungen zu Veränderungen bei einzelnen Gebührensätzen..... | 5        |
| <b>II. Antrag des Referenten.....</b>                             | <b>8</b> |
| <b>III. Beschluss.....</b>  | <b>8</b> |

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Anlass für die Vorlage

Die letzte Fassung der Stadtarchiv-Gebührensatzung wurde dem Stadtrat am 10.12.2014 vorgelegt. Die Kostenentwicklung der letzten Jahre sowie die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG), die für die Gebührenbemessung einen höchstens vier Jahre umfassenden Zeitraum vorschreiben, machen eine Novellierung der Stadtarchiv-Gebührensatzung dringend notwendig.

Darüber hinaus hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Stadtrats in seiner Sitzung am 26.05.2020 nach der Prüfung des Stadtarchivs durch das Revisionsamt und dem Bericht des Revisionsamts vom 17.12.2019 (AZ: 9633.02\_PG3\_001\_19) empfohlen, in einer Neufassung der Stadtarchiv-Gebührensatzung eine Neukalkulation der Benutzungsgebühren gemäß dem KAG vorzunehmen.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich durch technische Neuerungen bei der Herstellung von Reproduktionen und eine gewandelte Nachfrage nach Leistungen des Stadtarchivs, vor allem im Bereich der Nachbildungen durch die Restaurierungswerkstatt.

### 2. Darstellung der Ertrags- und Benutzungsstruktur

Die Ertragsentwicklung der Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 des Stadtarchivs München, soweit sich die Erträge auf die Gebühren-Satzung zurückführen lassen, stellt sich wie folgt dar:

|                    |                    |                       |
|--------------------|--------------------|-----------------------|
| Haushaltsjahr 2018 | Ansatz: 85.568,- € | Ergebnis: 98.017,- €  |
| Haushaltsjahr 2019 | Ansatz: 85.568,- € | Ergebnis: 81.462,-€   |
| Haushaltsjahr 2020 | Ansatz: 85.567,- € | Ergebnis: 102.179,- € |

#### Struktur der Erträge

Kostenart 421102 (Benutzungsgebühren) als öff. -rechtliche Leistungsentgelte

|              |                                       |
|--------------|---------------------------------------|
| Erträge 2018 | 67.365,- € (68,73% der Gesamterträge) |
| Erträge 2019 | 59.412,- € (72,93% der Gesamterträge) |
| Erträge 2020 | 74.138,- € (72,56% der Gesamterträge) |

Diese Erträgeposition beinhaltet hauptsächlich die Erträge aus Personalleistungen für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte im nicht wissenschaftlichen, nicht heimatkundlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 1 der Satzung (z. B. Anfragen im Zuge gewerblicher Erbenermittlung und privater Familienforschung).

**Kostenart 420103 (Erträge aus Verkauf von Vorräten)**

|              |   |
|--------------|---|
| Erträge 2018 | 30.652,32 € (31,27% an der Gesamtsumme der Erträge) |
| Erträge 2019 | 22.050,02 € (27,07% an der Gesamtsumme der Erträge) |
| Erträge 2020 | 28.041,50 € (27,44% an der Gesamtsumme der Erträge) |

Auf dieser Ertragsposition werden Erträge verbucht, die auf der Grundlage der bisherigen §§ 3 (Herstellung von Kopien und Reproduktionen und Übermittlung digitaler Bilddaten), 4 (Prüfung einer Veröffentlichungsgenehmigung) und 5 (Sonstige Gebühren) erhoben wurden.

**Kostendeckungsgrad**

Gesamterträge (Erträge aus Benutzungsgebühren und aus Verkauf von Vorräten) im Verhältnis zum Produktbudget

|                    |   |
|--------------------|---|
| Haushaltsjahr 2018 | 2,43% (98.017,- € / Produktgesamtbudget 4.028.361,- €)  |
| Haushaltsjahr 2019 | 2,51% (81.462,- € / Produktgesamtbudget 3.244.257,- €)  |
| Haushaltsjahr 2020 | 2,82% (102.179,- € / Produktgesamtbudget 3.628.520,- €) |

Den größten Anteil an den Erträgen haben die Erträge, die sich aus der Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte im nicht wissenschaftlichen, nicht heimatkundlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 1 der Satzung (z. B. Anfragen im Zuge gewerblicher Erbenermittlung und privater Familienforschung) ergeben (Erträge 2020: 72,56%, s.o. Seite 2).

Die Belastungen für Forschungen zu nachweislich wissenschaftlichen, heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken werden durch die Befreiungsregelungen in § 2 Abs. 2 mit Ausnahme anfallender Gebühren gemäß der §§ 3 und 4 bewusst niedrig gehalten. Erhöhungen der Gebührensätze des neuen Satzungsentwurfs betreffen, wie den Ausführungen zum Anlass der Vorlage zu entnehmen ist, nur Positionen, bei denen gestiegene Kosten bzw. aktuelle Kalkulationen auf der Basis des KAG als Grundlage heranzuziehen waren, während Erhöhungen auf der Basis der Ausnutzung einer bestehenden Marktposition nicht vorgenommen wurden. Sie wären rechtlich ohnehin nicht zulässig.

### Struktur der Benutzerinnen und Benutzer

| Benutzerinnen und Benutzer im Lesesaal |        |        |        |
|--|--------|--------|--------|
| Benutzungszweck                        | 2018   | 2019   | 2020   |
| Wissenschaftlich                       | 493    | 522    | 294    |
| Heimatkundlich                         | 185    | 131    | 47     |
| Amtlich                                | 59     | 45     | 15     |
| Rechtlich                              | 12     | 16     | 8      |
| Geschäftlich                           | 106    | 83     | 53     |
| Familiengeschichtlich                  | 101    | 131    | 36     |
| Insgesamt                              | 956    | 928    | 453    |
| Frauenanteil                           | 45,00% | 44,00% | 48,00% |
| Schriftliche Anfragen                  | 5220   | 5290   | 5531   |

### 3. Finanzielle Auswirkung

Da sich die Betriebskosten und das Nachfrageverhalten nach Leistungen des Stadtarchivs in den letzten Jahren nur sehr moderat entwickelt haben, wurde bewusst auch nur eine sehr behutsame Gebührenanpassung vorgenommen. Die leichte Anhebung des Halbstundensatzes für den personellen Einsatz sowie die Neueinführung von Gebührentatbeständen für die Ausgabe von USB-Sticks und Festplatten werden voraussichtlich zu höheren Erträgen führen. Auch im Bereich der Reproduktionen ist durch die maßvolle Anhebung der Gebühren für Scans von Vorlagen bis DIN A4 sowie der Gebühren für die Übermittlung von Digitalisaten eine moderate Steigerung der Erträge zu erwarten.

Die auf neuer Grundlage erhobene Benutzungsgebühr für Sonderveranstaltungen und Kurse führt bei den derzeit angebotenen Veranstaltungen letztendlich zu Erträgen in der bereits bisher bekannten Höhe. Nachbildungen durch die Restaurierungswerkstatt wurden in den letzten Jahren nicht mehr nachgefragt, so dass eine Streichung des Gebührentatbestandes ohne Auswirkungen auf die Höhe der Erträge bleiben wird. Wie sich die Umstellung der kalkulatorischen Grundlage von ausgegebenen Stücken auf aufgewendete Zeit bei der Erhebung von Gebühren für die Reproduktion von Film- und Tondokumenten auf die Erträge auswirken wird, ist dagegen aktuell noch nicht absehbar.

Insgesamt ist eine sehr moderate, der Kostenentwicklung der letzten Jahre Rechnung tragende Steigerung der Erträge zu erwarten, die sich derzeit in einem Normaljahr auf ca. 90.000,- p.a. belaufen.

#### **4. Erklärungen zu Veränderungen bei einzelnen Gebührensätzen**

In Anlage 6 erfolgt eine Gegenüberstellung der künftigen und der bisherigen Gebührensätze des Stadtarchivs München.

##### **Stadtarchiv-Gebührensatzung**

###### **§ 1 Gebühren**

Da der Begriff „Auslagen“ in der Kostensatzung der LHM geregelt ist, enthält die neue Gebührensatzung keine Formulierung über die Erstattung von Auslagen mehr (siehe auch Empfehlung 6.2.1 des Rechnungsprüfungsausschusses).

###### **§ 2 Allgemeine Gebühren**

Die Kosten des Halbstundensatzes für Personalleistungen wurden nach den Vorgaben des KAG neu kalkuliert (siehe auch Empfehlung 4 des Rechnungsprüfungsausschusses). Die große Menge an Benutzungsanfragen erzwingt es, für ihre Bearbeitung auch Fachkräfte höherer Qualifikationsebenen mit heranzuziehen. Daher erfolgte eine Mischkalkulation aus den Arbeitsplatzkosten für Tarifbeschäftigte und Beamte der 2., 3. und 4. Qualifikationsebene (siehe Anlage 4).

Die bisherige, in der Neufassung herausgenommene Gebührenbefreiung für Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen fand in der Praxis kaum Anwendung, führte jedoch immer wieder zu Missverständnissen, Aufwänden und Rechtsstreitigkeiten. In ihrem Gutachten F15/354 vom 01.07.2015 hat die Rechtsabteilung des Direktoriums klargestellt, dass nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG keine Amtshilfe vorliegt, wenn eine Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen. Da die Auskunftserteilung aber zu den eigenen Aufgaben des Stadtarchivs zählt, handelt es sich hierbei per se nicht um Amtshilfe. Dennoch beschwerten sich in der Vergangenheit öffentliche Körperschaften häufig über die Gebührenerhebung bei der Landeshauptstadt München mit der Begründung, es handle sich um Amtshilfe, die von Gebühren befreit sei.

Die neu aufgenommene Gebührenbefreiung für Stellen, die das benutzte Archivgut selbst an das Stadtarchiv übergeben haben, sowie für deren Funktionsnachfolger soll sicherstellen, dass auch außerstädtische Stellen, wie beispielsweise städtische Beteiligungsgesellschaften, ihre abgegebenen Unterlagen weiterhin kostenlos benutzen können.

###### **§ 3 Gebühren für die Herstellung von Kopien und Reproduktionen**

Die qualitativen Anforderungen an Digitalisate, Filmkopien und Kopien von Tondokumenten werden dem neuesten Stand der Technik angepasst.

Da hinsichtlich Aufwand und Kosten kein Unterschied besteht, ob ein Rohscan von einer Vorlage der Größe DIN A4 oder DIN A3 hergestellt wird, werden die beiden bisher getrennten Gebührentatbestände zu einem Gebührentatbestand zusammengeführt.

Der bisherige Gebührentatbestand „Rohscan, höhere Auflösung nach Vereinbarung“ verursacht keinen höheren Aufwand als die Herstellung eines Rohscans mit der üblichen Auflösung. Zudem wurde dieser Gebührentatbestand äußerst selten nachgefragt. Er wird daher gestrichen.

Die Gebühren wurden auf der Basis des KAG neu kalkuliert (siehe Anlage 4, siehe auch Empfehlung 4 des Rechnungsprüfungsausschusses).

Digitale Reproduktionen, etwa von Filmen, können mittlerweile einen sehr großen Speicherbedarf aufweisen. Viele Benutzerinnen und Benutzer haben zudem keine Verwendungsmöglichkeit für CD-ROMs mehr. Daher werden USB-Sticks und Festplatten zusätzlich als potenzielle Datenträger für digitale Reproduktionen aufgenommen.

Da sich bei der Herstellung von Kopien von Film- und Tondokumenten der Zeitaufwand pro Stück im Einzelfall erheblich unterscheidet, werden gemäß dem Gleichheitsgrundsatz die Gebühren nicht mehr nach bestellter Stückzahl, sondern nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.

Nachbildungen durch die Restaurierungswerkstatt werden durch die Benutzerinnen und Benutzer nicht mehr nachgefragt. Sie werden daher künftig nicht mehr angeboten und die entsprechenden Gebührentatbestände werden aus der Gebührensatzung gestrichen.

Passepartouts werden vom Stadtarchiv ausschließlich als konservatorischer Schutz für die Versendung von eigenem Archivgut zu Ausstellungszwecken hergestellt. Daher erübrigt sich hier ein Gebührentatbestand, und die entsprechende Bestimmung wird gestrichen.

#### **§ 4 Sonstige Gebühren**

Da nach KAG eine Benutzungsgebühr einen Gebührenmaßstab erfordert, wurde für die Neufassung der Zeitaufwand als konkreter Gebührenmaßstab für die Gebühr für Sonderveranstaltungen und Kurse gewählt (siehe auch Empfehlung 6.2.4 des Rechnungsprüfungsausschusses).

Die Gebühren wurden auf der Basis des KAG neu kalkuliert (siehe Anlage 4, siehe auch Empfehlung 4 des Rechnungsprüfungsausschusses).

Verwaltungsgebühren sind im Kostenverzeichnis der Kostensatzung der Landeshauptstadt München festzusetzen. Daher wird die im bisherigen § 4 geregelte Verwaltungsgebühr für die Prüfung einer Veröffentlichungsgenehmigung aus der Gebührensatzung herausgenommen und stattdessen in das Kostenverzeichnis der Landeshauptstadt München aufgenommen (siehe auch Empfehlung 6.2.2 des Rechnungsprüfungsausschusses).

### **§ 5 Sonstige Bestimmungen**

Da es sich bei Portokosten um Auslagen handelt, sind sie nicht in der Gebührensatzung, sondern in der Kostensatzung zu regeln. Die Kostensatzung kennt keine Auslagen für Standardbriefe und Großbriefe. Aus diesen Gründen werden in der Neufassung Portokosten nicht mehr eigens aufgeführt und die neue Gebührensatzung enthält keine Formulierung über die Erstattung von Auslagen mehr (siehe auch Empfehlung 6.2.1 des Rechnungsprüfungsausschusses).

Die bisherige Fälligkeitsregelung wird durch eine neue Fälligkeitsregelung ersetzt, welche sowohl die Festsetzung von Gebühren mittels Gebührenbescheiden als auch Barzahlungen berücksichtigt (siehe auch Empfehlung 6.2.5 des Rechnungsprüfungsausschusses).

### **Kostensatzung**

Die bisher in § 4 Stadtarchiv-Gebührensatzung geregelte Verwaltungsgebühr für die Prüfung einer Veröffentlichungsgenehmigung wird aus der Gebührensatzung herausgenommen und stattdessen in das Kostenverzeichnis der Landeshauptstadt München aufgenommen (siehe auch Empfehlung 6.2.2 des Rechnungsprüfungsausschusses).

Die Umformulierung des Gebührentatbestands folgt der Neufassung von § 11 Abs. 3 Satz 1 Stadtarchiv-Satzung.

### **Beteiligungen**

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt, die Satzung mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat des Direktoriums - Stadtarchiv, Herrn ea. Stadtrat Schall, dem Direktorium - Rechtsabteilung und der Stadtkämmerei ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die „Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München“ (Stadtarchiv-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
2. Die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)“ wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister



**IV.** Abdruck von I. mit III.  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an das Direktorium- Rechtsabteilung (3-fach)**  
**an das Revisionsamt**  
je z. K.

**V. Wv. Direktorium HA I-Arc 2**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An  
die Stadtkämmerei, GL  
z. K.

Am